

MIT SICHERHEIT freiwillig engagiert
Versicherungsschutz im Ehrenamt



IMPRESSUM

Herausgeber:

Diakonisches Werk
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern e. V.
Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg
Telefon 0911 9354-1
Fax 0911 9354-269
info@diakonie-bayern.de
www.diakonie-bayern.de

Redaktion:

Fachgruppe Kommunikation

Gestaltung:

V8 Werbeagentur, Nürnberg
www.v8-werbeagentur.de

Fotos:

Stefan Minx,
© Diakonisches Werk Bayern

Stand: April 2010
unveränderter Nachdruck Juli 2011
Mit freundlicher Unterstützung von:



Der Inhalt dieser Broschüre wurde vom Herausgeber sorgfältig geprüft, eine Garantie hierfür kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso ist eine Haftung des Herausgebers und seiner Beauftragten für eventuelle Sach-, Personen- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

INHALT

Dr. Ludwig Markert **3**

1. Freiwillig engagiert – Ein Gewinn **5**

2. Freiwillig engagiert – Was bedeutet das? **7**

3. Freiwillig engagiert – und sicher **9**

4. Freiwillig engagiert – im Falle eines Unfalles **12**

5. Freiwillig engagiert – bei Haftung in die Pflicht genommen **20**

6. Freiwillig engagiert – Was kann der Träger tun? **25**

7. Freiwillig engagiert – auf den Punkt gebracht **26**

VORWORT

Wer ehrenamtlich arbeitet, setzt sich ein für andere. Wer ehrenamtlich arbeitet, möchte etwas bewegen. Wer ehrenamtlich arbeitet, der tut etwas für mehr Menschlichkeit in unserer Gesellschaft. Deshalb möchten wir Ehrenamtliche unterstützen, wo wir nur können: auch bei Versicherungsfragen.

Immer wieder kursieren in den Medien Berichte, nach denen Ehrenamtliche für versicherungsrechtliche Folgen ihres Handelns individuell haftbar gemacht werden. Und oftmals haben ehrenamtlich Mitarbeitende den Eindruck, als sei in Fragen der Unfall- oder Haftpflichtversicherung vieles im Unklaren.

Die vorliegende Broschüre beantwortet diese Fragen. Bedanken möchte ich mich darum ausdrücklich bei der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge, auf deren Vorlage diese Broschüre beruht, und ohne deren freundliche Unterstützung sie nicht möglich gewesen wäre.

Sie, liebe Leserin, lieber Leser, können sich nun selbst einen Überblick über bestehende Regelungen der gesetzlichen und allgemeinen Unfall- und Haftpflichtversicherungen verschaffen.

Sicher – Versicherungen sind eine komplexe Materie. Das sollte uns aber nicht dazu verleiten, nach der Maxime zu handeln: Es wird schon nichts passieren. Wir möchten darum Ihnen Mut machen zu fragen: „Wie bin ich bei meiner ehrenamtlichen Arbeit abgesichert?“ und dies auch mit der Organisation zu klären, für die Sie sich engagieren. Vieles, werden Sie überrascht feststellen, ist schon geregelt. Entdecken Sie aber Lücken in der Absicherung, können Sie mit den Verantwortlichen darüber sprechen oder sich gegebenenfalls selbst über geeignete Schutzmaßnahmen informieren.

Denn wir sind der Meinung: Ehrenamtliche in der Diakonie sollten sich sicher sein, wenn sie sich freiwillig engagieren.

Ludwig Markert

Dr. Ludwig Markert
Präsident des
Diakonischen Werks Bayern

PS: Auch wenn diese Broschüre von der bayerischen Diakonie stammt: Die Informationen gelten natürlich für alle ehrenamtlich Mitarbeitende in allen Verbänden. Wir freuen uns, wenn auch Sie sie nutzen.



I. FREIWILLIG ENGAGIERT – EIN GEWINN

Die Einstellungen zum Ehrenamt haben sich gewandelt. Der dienende Charakter steht beim modernen Ehrenamt nicht mehr allein im Vordergrund. Mit neuem Selbstbewusstsein lassen sich heute immer mehr Menschen in ein Ehrenamt wählen oder engagieren sich freiwillig in unterschiedlichen Bereichen, z. B. in Besuchsdiensten, Tafeln, der Jugendarbeit, in Sportvereinen ...

Ehrenamt als persönlicher Gewinn

Das freiwillige unentgeltliche Engagement wird mehr und mehr als persönlicher Gewinn erfahren. Menschen sehen in der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Chance, ihre Persönlichkeit zu entwickeln und aktiv und verantwortungsvoll am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. In den letzten Jahren ist in diesem Bereich besonders der Wunsch nach mehr Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gewachsen.

Ehrenamtliches Engagement wird heute sehr individuell und zeitlich begrenzt in den unterschiedlichen Lebensphasen gestaltet. Wichtig ist dabei auch die Motivation durch Betroffenheit und die Problembewältigung in Selbsthilfegruppen oder Bürgerinitiativen.

Ehrenamt als gesellschaftlicher Gewinn

Über 21 Millionen Menschen in der Bundesrepublik engagieren sich derzeit freiwillig. Diese »neue Soziale Bewegung« erneuert und stabilisiert zugleich unsere Gesellschaft.

Ohne Bereitschaft zu freiwilliger unentgeltlicher Tätigkeit wäre unser Gemeinwesen kaum vorstellbar. Freiwillig engagierte Menschen leisten, schwer messbar, dabei aber unendlich wertvoll, Beiträge zur Verbesserung unserer Lebensqualität.





Ehrenamtliche Betreuerinnen besuchen Woche für Woche vereinsamende ältere Menschen, deren körperliche und geistige Kräfte nachlassen, und die trotzdem so lange wie möglich in ihrer eigenen Wohnung bleiben möchten. Sie kümmern sich, beteiligen sich, fühlen sich verantwortlich – dies ist praktische Solidarität und prägt unsere Wohlfahrtsgesellschaft.

Ehrenamtliche Vorstände tagen in regelmäßigen Sitzungen und sind verantwortlich für die Qualität ihrer Organisation und für die hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Sie realisieren damit ein wichtiges Gestaltungsprinzip unserer Gesellschaft: Die Subsidiarität.

Ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler gehen Jahr für Jahr mit ihrer Spendendose von Haus zu Haus, um – jenseits des öffentlichen Versorgungs- und Finanzierungssystems – für viele wichtige Anliegen zusätzliches Geld einzuwerben.

Junge Ehrenamtliche begleiten und gestalten Woche für Woche Kindergruppen und prägen so deren Lebenswelt mit. Sie beeinflussen Themen und legen wichtige Grundsteine für Lebensentwürfe, für Ziele, Hoffnungen und Werte der Kinder. Hier wird soziales und demokratisches Handeln erfahrbar gemacht.

Schon diese wenigen Beispiele zeigen, wie vielfältig und nützlich freiwilliges Engagement ist. Am Beginn vieler Institutionen des gemeinnützigen Sektors standen oft engagierte Ini-

tativen von Menschen, die sich um ihre, aber auch um die Zukunft anderer Gedanken gemacht haben und begannen, sich freiwillig zu betätigen. In diesem Sinne sind Ehrenamtliche eine innovative und kreative Größe für unser Gemeinwesen.

2. FREIWILLIG ENGAGIERT – WAS BEDEUTET DAS?

Das moderne Ehrenamt stellt eine neue Form sozialer Vernetzung im Alltag dar. Es ist Ergebnis und Antwort der heutigen Gesellschaft, in der Lebensbereiche offener und individueller gestaltet werden als in früheren Generationen.

Was ist Ehrenamt?

So bunt und vielfältig sich Ehrenamt heute zeigt, ist es kaum mit wenigen Worten zu beschreiben. In der internationalen Praxis und zahlreichen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen kennzeichnen fünf Merkmale das Ehrenamt:

Es ist freiwillig ...

in Abgrenzung zur vertraglich festgelegten und abhängigen Erwerbsarbeit

... und unentgeltlich für andere ...

im Gegensatz zur bezahlten Arbeit – aber mit Auslagenerstattung in Abgrenzung zur Selbsthilfe, die deutlich eigenbezogen ist

... und findet in einem organisatorischen Rahmen ...

in Abgrenzung zu individueller und spontaner Hilfeleistung und informellen Systemen wie Familie und Nachbarschaft

... möglichst kontinuierlich statt

in Abgrenzung zu einmaliger und kurzfristiger Hilfe

Struktur des Ehrenamtes

Das freiwillige Engagement hat viele Facetten. Es kommt im Sport, in Freizeitorganisationen, kulturellen, ökologischen, kirchlichen und sozialen Bereichen vor. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über ehrenamtliches Engagement in ausgewählten Ehrenamtsfeldern:

Rangplatz auf der Skala der 14 Ehrenamtsbereiche	Ehrenamtsbereiche	Aktive Ehrenamtliche (in Mio.)	Anteil an der Gesamtbevölkerung (in %)	Stundenumfang (Std. pro Monat)	Personen, die interessiert wären, sich in diesem Bereich zu engagieren (Anteil in Mio.)
2	Schule/Kindergarten	3,7 Mio.	6 %	8,8 Std.	0,9 Mio.
4	Kirche/Religion	3,3 Mio.	5 %	11,8 Std.	0,5 Mio.
6	Soziales/Wohlfahrtsverbände	2,6 Mio.	4 %	20,0 Std.	2,7 Mio.
9	Rettungsdienste/Feuerwehr	1,5 Mio.	2 %	18,7 Std.	0,2 Mio.
11	außerschulische Jugendarbeit, Bildungsarbeit für Erwachsene	1,0 Mio.	2 %	17,5 Std.	0,7 Mio.
12	Gesundheit/Selbsthilfe	0,6 Mio.	1 %	23,5 Std.	0,9 Mio.

*Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren

Quelle: Infratest Burke Sozialforschung/Projektverbund Ehrenamt (im Auftrag des BuMinFSFJ), München 10/1999



3. FREIWILLIG ENGAGIERT UND SICHER

Da das Ehrenamt viele Möglichkeiten bietet, sich zu engagieren, muss die Frage nach der Ab- bzw. Versicherung im Ehrenamt sehr differenziert betrachtet werden. Dieses Kapitel gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten.

Möglichkeiten des Versicherungsschutzes:



Individualversicherung

(z. B. private Unfallversicherung, Haftpflicht- und Berufsunfähigkeitszusatzversicherung)

ÜBER DEN TRÄGER

ALS PRIVATPERSON

Gesetzlicher Versicherungsschutz
Gesetzliche Unfallversicherung

Vor der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollten Sie sich zunächst erkundigen, welchen Versicherungsschutz der zukünftige Träger anbietet. Mit der Checkliste im Serviceteil dieser Broschüre können Sie ermitteln, ob die Versicherung ausreicht.

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet bei Versicherungsfällen (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit) während der ehrenamtlichen Tätigkeit umfangreichen Schutz. Darüber hinaus kann vom Träger eine Gruppenunfallversicherung für die ehrenamtlich Engagierten abgeschlossen werden. Die Unterschiede zwischen den Leistungen der gesetzlichen und der privaten Unfallversicherung (z. B. der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge) zeigt nachfolgende Tabelle:

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaften

- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten*);
- Verletzten- oder Berufskrankheitenrente, falls nötig auch ein Leben lang, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls um wenigstens 20 Prozent gemindert ist;
- Verletzten- oder Berufskrankheitenrente nach dem Jahresbruttoentgelt zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit;
- Wiederherstellung der Gesundheit und Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft mit allen geeigneten Mitteln.

*) Arbeitsunfälle sind Unfälle, die bei der Ausübung der Arbeit erlitten werden. Versichert sind auch Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück. Berufskrankheiten sind Krankheiten, die infolge einer versicherten Tätigkeit erlitten werden.

Leistungen der privaten Unfallversicherung

- Leistungen je nach vereinbarter Vertragsgestaltung für Unfälle rund um die Uhr und auf der ganzen Welt;
- Leistungen schon ab dem geringsten messbaren Invaliditätsgrad;
- Kapitalauszahlungen oder Renten staffeln sich prozentual, abhängig von der Versicherungssumme und den vertraglichen Vereinbarungen;
- der Leistungsumfang kann nach Bedarf der Versicherungsnehmer individuell gestaltet werden;
- Leistungen werden nicht mit Leistungen Dritter verrechnet.



Der Träger kann das mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Risiko für sich und den Ehrenamtlichen durch den Abschluss von Individualversicherungen verringern.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Versicherungen für den Träger grundsätzlich sinnvoll sind:

	Personenschäden	Sachschäden	Vermögensverluste
Schäden, die der Ehrenamtliche selbst erleidet	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Unfallversicherung zusätzlich (*kraft Gesetzes kein Vertrag erforderlich) • Unfallversicherung des Trägers zusätzlich • Rechtsschutzversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen • Berufsunfähigkeitszusatzversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers (leistet nur eingeschränkt) • Dienstreisekassoversicherung • Rechtsschutzversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Rabattverlustversicherung, wenn Ehrenamtliche mit Privatfahrzeugen unterwegs sind • Rechtsschutzversicherung zur Durchsetzung von Ansprüchen
Schäden, die der Ehrenamtliche anderen Personen zufügt	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers 	<ul style="list-style-type: none"> • Betriebshaftpflichtversicherung des Trägers • Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung des Fahrzeughalters 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Schäden, die der Ehrenamtliche der Einrichtung zufügt		<ul style="list-style-type: none"> • Feuer-, Leitungswasser-, Sturmversicherung • Elektronikversicherung • Kaskoversicherung für Dienstfahrzeuge 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermögensschadenhaftpflichtversicherung • Vertrauensschadenhaftpflichtversicherung über den Träger

*kraft Gesetzes kein Vertrag erforderlich

Über die Absicherung des Trägers hinaus hat ein freiwillig engagierter Mensch selbst die Möglichkeit, individuell für Versicherungsschutz zu sorgen.

4. FREIWILLIG ENGAGIERT – IM FALLE EINES UNFALLS

Bei der Absicherung von ehrenamtlich tätigen Menschen ist mehr geregelt als man annimmt. Ein Rundumschutz kann aber nur durch zusätzliche private Absicherung erreicht werden. Hier sind vor allem die Trägerorganisationen gefragt, die einen Schutz ihrer Ehrenamtlichen gewährleisten sollten. Die nachfolgenden Kapitel informieren darüber, wie Sie bei einer freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit abgesichert sind und wo Sie Bedarfslücken schließen könnten.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil des Sozialversicherungssystems der Bundesrepublik Deutschland. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind landwirtschaftliche und gewerbliche Berufsgenossenschaften sowie Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Sie alle finanzieren sich aus Beiträgen, die – anders als in allen anderen Bereichen der Sozialversicherung – allein der Unternehmer zahlt. Kraft Gesetzes sind damit alle Arbeitnehmer, vorübergehend Beschäftigte, Heimarbeiter, Auszubildende und weitere Personengruppen versichert. Für den ehrenamtlich Engagierten heißt das: Wer bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit einen Unfall erleidet, bei dem er verletzt wird, ist gegebenenfalls durch die Berufsgenossenschaften abgesichert. Das gilt grundsätzlich für Menschen, die im Auftrag eines bestimmten Trägers wie der Diakonie handeln. Schon vor dem 1.1.2005 war der Unfallversicherungsschutz des Ehrenamtes in öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften bei Tätigkeiten im Kernbereich der Religionsausübung (z. B. Gottesdienstmitwirkung wie Chorproben, Tätigkeiten als Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat) gegeben. Seit 2005 sind jetzt auch jene versichert, die für Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wie etwa der Diakonie ehrenamtlich tätig werden. Versichert sind nunmehr aber auch ehrenamtliche Tätigkeiten für privatrechtliche Organisationen, sofern diese im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften handeln, z. B. bei Planung und Durchführung von Pfarrfesten oder einer Aufsichtstätigkeit bei einem Jugendzeltlager. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung abzuschließen, z. B. für gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen.

Ist man also bei der Berufsgenossenschaft versichert, ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles das wichtigste Ziel der Berufsgenossenschaft die Wiederherstellung der Gesundheit und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft (medizinische, berufliche und sozi-





ale Rehabilitation). Zu diesem Zweck übernehmen die Berufsgenossenschaften alle Kosten der dazu erforderlichen ambulanten und stationären medizinischen Behandlung.

Die Berufsgenossenschaft übernimmt auch die Zahlung von Verletztengeld; allerdings nur an berufstätige Personen, die sich während der ehrenamtlichen Tätigkeit verletzt haben, da das Verletztengeld eine Lohnersatzfunktion hat.

Beispiel Rentenzahlung:

Ein Architekt wird in den Kirchenvorstand gewählt. Während einer Sitzung verletzt er sich. Seine ehrenamtliche Tätigkeit ist bei der VBG versichert.

Um seine Ansprüche zu berechnen, wird sein Brutto-Jahresarbeitsverdienst (alle Arbeitsentgelte und -einkommen der letzten 12 Kalendermonate) ermittelt. Die Höchstgrenze für den Jahresarbeitsverdienst liegt bei 84.000,00 €, d.h. höhere Verdienste werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent erhält der Architekt eine Vollrente von $\frac{2}{3}$ seines Brutto-Jahresarbeitsverdienstes (hier 84.000,00 €), das sind 56.000,00 € jährlich.

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bekommt er 20 Prozent der berechneten Vollrente, also 11.200,00 € jährlich.

Alle Tätigkeiten, die unmittelbar der ehrenamtlichen Arbeit zuzuordnen sind, sind versichert – seit dem 1.1.2005 auch religionsgemeinschaftliche Aktivitäten von Ehrenamtlichen. Dazu zählt auch das Engagement im Raum der Diakonie. In besonderen Fällen kann eine solche Aktivität nachträglich schriftlich genehmigt werden.

Wer oder was sind Berufsgenossenschaften?

Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die nach ihrer Ausrichtung eine Haftpflichtversicherung der Unternehmen zugunsten der Arbeitnehmer sind. In der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert sind insbesondere alle Beschäftigten. Ehrenamtlich Tätige können hier eingeschlossen sein.

Die Aufgaben von Berufsgenossenschaften gliedern sich in drei Kernbereiche:

- Unterstützung, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (Prävention)
- Gewährung von Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation mit dem Ziel, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit nach Eintritt eines Versicherungsfalles wiederherzustellen (Rehabilitation)
- Erbringung von Geldleistungen an den Verletzten und seine Hinterbliebenen (Entschädigung)

Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Dies gilt auch für die Arbeit von Ehrenamtlichen.

Sind Sie für einen Träger ehrenamtlich engagiert, weisen Sie ihn darauf hin, dass Sie das Recht haben, über gesundheitliche Gefahren aufgeklärt zu werden. Sie können sich auch über das »Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung« informieren, das von den Berufsgenossenschaften herausgegeben wird und bei jedem Träger vorliegt.



Die Berufsgenossenschaften bieten u. a. folgende Dienstleistungen an:

- Schulungsmaßnahmen und Seminare (z. B. für Ehrenamtliche in Sportvereinen) ohne zusätzliche Kosten
- Beratung und Unterstützung in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsprävention
- Beratung der Versicherten (z. B. zu Versicherungsschutz und Leistungen)
- Beratung der Unternehmen (z. B. Informationen über Arbeitsplatzgestaltung, Bauberatung)
- Qualifizierung auf den Gebieten Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder kann sich von seiner Berufsgenossenschaft individuell beraten lassen oder Informationsbroschüren anfordern. Auch über das Internet sind Informationen abrufbar (siehe Serviceteil). Für Weiterbildungsmaßnahmen im Präventionsbereich werden darüber hinaus Seminare für die Sicherheitsbeauftragten angeboten.

Welche Berufsgenossenschaft ist für mich zuständig?

Für den Bereich ehrenamtlicher Arbeit in den Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Sportvereinen oder angrenzenden Bereichen sind in der Bundesrepublik zwei Berufsgenossenschaften zuständig:

- Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)



Welche Berufsgenossenschaft für Sie zuständig ist, darüber entscheidet der Hauptzweck des Unternehmens, für das Sie sich ehrenamtlich engagieren. Nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick:

Zur **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)** gehören unter anderem:

- kirchliche Einrichtungen
- Vereine und Einrichtungen, deren Hauptzweck Leibesübungen, Belehrung, Unterhaltung, Geselligkeit, Entspannung, Erholung oder Ähnliches ist (z. B. Gesangs- und Geselligkeitsvereine, Seelsorge, Selbsthilfegruppen)
- Vertretungen von Interessen politisch gesellschaftlicher, allgemeingesellschaftlicher oder kultureller Art
- Unternehmen, die überwiegend von einem Büro aus betrieben werden
- Privatschulen

Hauptzweck:
Seelsorge/Sport/Vereine

Zur **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)** gehören unter anderem:

- Unternehmen (Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen, Tätigkeiten), deren Hauptzwecke auf dem Gebiet des Gesundheitswesens oder der Freien Wohlfahrtspflege liegen, z. B.
- Caritas
- Diakonie

Hauptzweck:
Gesundheitswesen/Wohlfahrtspflege

Finden Sie sich in diesen Bereichen nicht wieder, informieren Sie sich bei der BGW oder VBG, wer für Sie zuständig ist. Die Adressen finden Sie im Serviceteil am Ende der Broschüre.

Anmelden ist Pflicht! So melden Sie sich an

Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren, selbst eine Gruppe/Initiative gründen oder sich einer bereits existierenden Gruppe/Initiative anschließen wollen, sollten Sie klären, inwieweit die gesetzliche Unfallversicherung hier Versicherungsschutz bieten kann.

Auch Zusammenschlüsse von Personen ohne eigene Rechtsform (z. B. nicht eingetragene Vereine) haben Zugänge zur gesetzlichen Unfallversicherung, wenn dieser Personenverband

- auf Dauer angelegt ist,
- als selbstständige Einheit auftreten will und sich dementsprechend Statuten gegeben hat,
- einen Gesamtnamen führt
- und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist.

Bei Neugründungen von Gruppen/Initiativen wählen Sie eine Kontaktperson aus, die sich mit der Berufsgenossenschaft in Verbindung setzt, denn Anmelden ist Pflicht (Adressen im Serviceteil).



Treten Sie möglichst frühzeitig telefonisch oder schriftlich mit der Berufsgenossenschaft in Kontakt. Folgende Angaben sind dabei wichtig:

- Kontaktperson/Ansprechpartner/in Ihrer Gruppe (Name, genaue Anschrift, ggf. Telefonnummer)
- Name Ihrer Gruppe, eigene Rechtsform?
- Satzung/Statut/Geschäftsordnung vorhanden (ja/nein)?
- Gemeinnützigkeit anerkannt (ja/nein)?
- Art und Gegenstand Ihrer Einrichtung/Aktivitäten, ggf. abweichende Anschrift
- Zahl der Mitarbeitenden (ehrenamtliche/bezahlte)
- Gründungsdatum der Gruppe, Eröffnungszeitpunkt der Einrichtung
- Aufnahmetag der Aktivitäten

Die private Unfallversicherung

Bei Unfällen während der ehrenamtlichen Arbeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sind Sie nunmehr in den meisten Fällen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Für die Fälle, in denen Sie nicht geschützt sind, kann eine private Unfallversicherung abgeschlossen werden, die den Lebensunterhalt gerade dann sichert, wenn ein Unfall Einkommenseinbußen nach sich zieht. Für Jugendgruppenleiter einer Kirchengemeinde oder Initiativen ist eine Gruppenunfallversicherung sinnvoll.

Die private Unfallversicherung kann sowohl vom Träger (Gruppenunfallversicherung) als auch vom Einzelnen selbst abgeschlossen werden.

Leistungsangebot

Durch die Leistungen einer privaten Unfallversicherung kann eine existenzielle Absicherung erfolgen, wenn die Berufsgenossenschaft nicht leistet. Auch zusätzlich anfallende Kosten (z. B. für den behindertengerechten Umbau der Wohnung) können in diesen Fällen durch vertraglich vereinbarte Einmalzahlungen abgedeckt werden.

Wenn die Berufsgenossenschaften nicht leisten

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 20 Prozent gewährt die Berufsgenossenschaft eine Rente. Für Unfälle, deren Folgen nicht ganz so schwerwiegend sind, ist die private Unfallversicherung die einzige Möglichkeit sich abzusichern, da hier bereits ab dem kleinsten messbaren Invaliditätsgrad – schon ab einem Prozent – ein Betrag zur Auszahlung kommt. Besonders wichtig ist die private Absicherung für freiwillig engagierte Menschen, die nicht unter dem Schutz der Berufsgenossenschaften stehen.

Gruppenunfallversicherung

Zwar kann jeder seinen eigenen Versicherungsschutz beantragen, doch ist es preiswerter, eine Gruppenunfallversicherung zu vereinbaren. Einrichtungen können für alle Mitarbeitenden, also auch für Ehrenamtliche, eine Gruppenunfallversicherung abschließen. Im Vertrag kann dabei vereinbart werden, ob die Versicherung rund um die Uhr schützt oder ob nur die Arbeitszeit abgesichert werden soll.

Berufsunfähigkeitszusatzversicherung

Eine sinnvolle Ergänzung zur Unfallversicherung ist die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung. Sie ist für jeden, der in seiner Freizeit ehrenamtlich engagiert ist, empfehlenswert.

Erkundigen Sie sich bei der Einrichtung, für die Sie ehrenamtlich tätig sind, ob Sie die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung über einen Rahmenvertrag preiswert abschließen können.



5. FREIWILLIG ENGAGIERT - BEI HAFTUNG IN DIE PFLICHT GENOMMEN

Im vorangegangenen Kapitel sind wir auf die Leistungen der gesetzlichen oder privaten Unfallversicherung für selbst erlittene Schäden während des ehrenamtlichen Engagements eingegangen. Was aber passiert, wenn während der freiwilligen, unentgeltlichen Arbeit ein anderer Mensch verletzt wird oder Sach- oder Vermögensschäden auftreten? Den juristischen Hintergrund umfassend darzustellen, würde den Rahmen dieser Broschüre sprengen. Daher wird die Rechtssituation im nachfolgenden Kapitel nur grob dargestellt. Bitte erfragen Sie die für Sie relevanten Detailsachverhalte bei Ihrer Versicherung, der Versicherung des Trägers oder einem Rechtsanwalt.

Wer haftet, wenn im Auftrag gearbeitet wird?

Grundsätzlich haftet man für Schäden, die man selbst verursacht. Das gilt auch fürs Ehrenamt. Das heißt, ein ehrenamtlich engagierter Mensch kann von einer dritten Person haftbar gemacht werden, selbst wenn er mit dieser in keinem Vertragsverhältnis steht, sondern nur mit dem Träger (siehe Grafik).





BETREUUNGSVERTRAG

Träger erbringt Leistung durch Ehrenamtlichen. Klientin oder Klient nimmt Leistung an.

TRÄGER

Diese Verträge bedürfen **nicht der Schriftform.**
(Ausnahme: Die Klientin oder der Klient ist nicht geschäftsfähig.)

UNENTGELTLICHER GESCHÄFTSBESORGUNGS-VERTRAG

Träger wählt Klientinnen und Klienten und gibt die Rahmenbedingungen vor. Ehrenamtliche erbringen Dienstleistungen sorgfältig und unentgeltlich und sind weisungsgebunden an Rahmenbedingungen.

KLIENT/IN

EHRENAMTLICHE/R

kein Vertragsverhältnis

Ist ein/e Ehrenamtliche/r z. B. für eine diakonische Einrichtung tätig und verursacht bei der/dem Klientin bzw. Klienten einen Schaden, kann der Geschädigte wählen, ob der Träger, die bzw. der Ehrenamtliche oder gegebenenfalls beide für den entstandenen Schaden aufkommen sollen.

Variante 1: Der/die Klient/in macht den Träger haftbar

Da die Trägerorganisation ehrenamtlich engagierte Mitarbeitende als Erfüllungsgehilfen eingesetzt hat, kommt sie für die von ihnen verschuldeten Schäden auf. Gegebenenfalls muss sich die Trägerorganisation auch auf Schmerzensgeldforderungen einstellen.

Wer die Ersatzleistungen gezahlt hat, z. B. der Träger oder auch die Krankenversicherung, kann in einem zweiten Schritt ehrenamtlich Mitarbeitende in Regress nehmen und von diesen den vollen Ersatz verlangen. So würde die/der ehrenamtlich Mitarbeitende letztlich in jedem Fall haften.

Um dieser generellen Haftung zu entgehen, haben ehrenamtlich Mitarbeitende unter bestimmten Voraussetzungen einen Freistellungsanspruch gegen die Trägerorganisation. Voraussetzungen dafür sind:

- a) Tätigkeit im sozialen Bereich mit unmittelbarem Bezug zu anderen Menschen, beispielsweise Menschen mit Behinderung oder Jugendlichen (hier unterliegt die Tätigkeit höheren Schadensrisiken als z. B. bei einer reinen Verwaltungstätigkeit) und
- b) fahrlässige Verursachung des Schadens.

Der Freistellungsanspruch nützt nur, wenn die entsprechenden Versicherungen vom Träger abgeschlossen wurden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Träger!

Ein Regressanspruch gegen ehrenamtlich Mitarbeitende besteht also bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorsätzlich handelt, wer einen Schaden absichtlich herbeiführt. Grob fahrlässig handelt, wer sehr einfache und nahe liegende Erwägungen zu möglichen Schadensfolgen unterlässt.



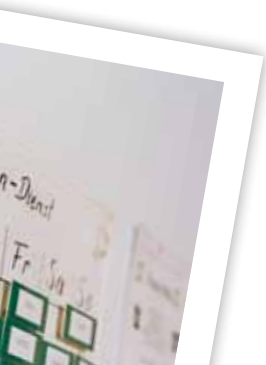
Variante 2: Der/die Klient/in macht den ehrenamtlich Mitarbeitenden haftbar

Haben ehrenamtlich Mitarbeitende den Schaden bei dem Klienten/der Klientin zu vertreten, so kann diese/r auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden unmittelbar für Personen- oder Sachschäden haftbar machen. Allerdings tritt auch hier wieder die Haftung des Trägers in Kraft, der den ehrenamtlich Mitarbeitenden als Erfüllungsgehilfen eingesetzt hat. Zusätzlich bietet der Freistellungsanspruch einen gewissen Schutz. (Siehe Variante 1)

Variante 3: Der/die Klient/in macht den Träger und ehrenamtlich Mitarbeitende haftbar

Da Träger und ehrenamtlich Tätige gesamtschuldnerisch haften, kann die/der Geschädigte auch von beiden Schadenersatz fordern. Auch hier haftet bei fahrlässiger Schadensverursachung nur der Träger, wenn ein Freistellungsanspruch besteht. Handelte die/der Ehrenamtliche dagegen grob fahrlässig oder vorsätzlich, muss ausschließlich sie/er haften.

Für Fahrlässigkeit kann vom Träger eine spezielle Versicherung abgeschlossen werden, die ehrenamtlich Mitarbeitende absichert.





Jeder Mensch kann sich durch eine Privathaftpflichtversicherung schützen. Sie hat die Aufgabe, unberechtigte Forderungen Dritter abzuwehren und im Schadenfall für die finanziellen Folgen aufzukommen, sofern die Ansprüche berechtigt sind. Da nicht alle Privathaftpflichtversicherungen für Schäden haften, die während der ehrenamtlichen Arbeit auftreten, sollten Sie Ihre Versicherung dahingehend überprüfen.

Achten Sie darauf, dass der Träger der Freiwilligenarbeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder schließen Sie als Verein oder Initiative eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.

Die Ausübung eines Ehrenamtes für Kirche und Freie Wohlfahrtspflege ist bei der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge in der Privathaftpflichtversicherung Classic zuschlagsfrei mitversichert.

Sie ergänzt die Leistungen der gegebenenfalls vorhandenen Betriebshaftpflicht der Einrichtung oder springt bei Regressforderungen der Einrichtung an den Helfer ein. Ansonsten ist das Ehrenamt bei vielen Anbietern bedingungsgemäß in der Privathaftpflicht ausgeschlossen.

6. FREIWILLIG ENGAGIERT – WAS KANN DER TRÄGER TUN?

Eine Einrichtung, die ehrenamtlich engagierte Menschen beschäftigt, kann viel für den eigenen und den Schutz ihrer Mitarbeitenden tun.

Für gesetzliche Haftpflichtansprüche, die eine dritte Person an die Einrichtung stellt, ist der Abschluss einer **Betriebs-, Vereins- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** sinnvoll. Wichtig dabei ist, dass die ehrenamtlich tätigen Personen in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind.

Der Versicherungsschutz beinhaltet:

- Prüfung der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen (hier der Ehrenamtlichen)
- Entschädigung bei berechtigten Schadenersatzansprüchen
- Abwehr unberechtigter Ansprüche

Für den Fall, dass Ehrenamtliche während ihrer Tätigkeit durch einen Unfall selbst zu Schaden kommen, kann der Träger eine Gruppenunfallversicherung abschließen. Die Gruppenunfallversicherung leistet auf jeden Fall, auch wenn die/der Ehrenamtliche bereits eine Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer privat abgeschlossenen Unfallversicherung erhält.

Benutzen Ehrenamtliche für ihre Tätigkeit ein privates Kraftfahrzeug, kommt bei einem Unfall zunächst die private Kaskoversicherung für Schäden am eigenen Fahrzeug auf. Die vereinbarte Selbstbeteiligung und der Verlust des Schadenfreiheitsrabattes gehen allerdings zu Lasten der ehrenamtlich engagierten Fahrerin bzw. des Fahrers. Hier kann der Träger eine Dienstreiserahmenversicherung abschließen, um finanzielle Folgen aufzufangen. Diese tritt auch dann ein, wenn Ehrenamtliche selbst keine Kaskoversicherung abgeschlossen haben. Darüber hinaus schützt die Dienstreiserahmenversicherung Ehrenamtliche auch vor Vermögensverlusten, wenn ihre eigene Kraftfahrzeughaftpflicht in Anspruch genommen wird (ersetzt z. B. den Rabattverlust bei der Kfz-Versicherung).

Der Träger kann seine ehrenamtlich Mitarbeitenden zusätzlich durch den Abschluss einer Rechtsschutzversicherung schützen. Hierüber können z. B. Schadenersatzansprüche gegenüber dritten Personen geltend gemacht werden, wenn Ehrenamtliche durch diese zu Schaden kommen.

7. FREIWILLIG ENGAGIERT – AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Die vorangegangenen Kapitel haben das Gebiet der Absicherung im freiwilligen Engagement umrissen. Es sind nicht nur Risiken bzw. Bedarfslücken aufgedeckt worden, es wurde auch gezeigt, dass vieles bereits in gesicherten Bahnen läuft. Die Broschüre soll als Leitfaden für Versicherungsfragen dienen. Deshalb finden Sie an dieser Stelle eine Checkliste, die Bedarfslücken bei Ihrem persönlichen Versicherungsschutz aufdecken soll, und einige Literaturhinweise. Im Anschluss daran finden Sie Adressen der Stellen, bei denen Sie Informationsmaterial und Beratung zur gesetzlichen Unfallversicherung oder privaten Versicherungen erhalten können.

Checkliste für den/die Ehrenamtliche/n

Die Checkliste soll Ihnen nach der Lektüre unserer Broschüre helfen, Ihre persönliche Situation genau festzuhalten. Zur Beantwortung einiger Fragen werden Sie die Hilfe der Einrichtung benötigen, für die Sie ehrenamtlich tätig sind.

Ermitteln Sie zunächst, wer bei Ihrem Träger Ansprechpartner/in für das Thema Versicherungen ist:

Name:

Telefon:

Bei Fragen, die Bedarfslücken aufdecken, sollten Sie mit Ihrem Träger über die Regelung im Schadenfall sprechen, oder sich von einem Versicherungsfachmann beraten lassen.

Besteht für die Einrichtung eine Haftpflichtversicherung?

Nein Ja

Sind dort auch die Ehrenamtlichen abgesichert?

Nein Ja

Im Falle eines Haftpflichtfalles wenden Sie sich in der Einrichtung an

Name:

Telefon:

Ist ein Regress gegen Sie bei grober Fahrlässigkeit möglich?

Nein Ja

Sind Sie gegen einen solchen Regress durch Ihre Privat-Haftpflichtversicherung geschützt?

Nein Ja

Die meisten Versicherer schließen in der Privathaftpflichtversicherung das Ehrenamt aus. Kirchliche und karitative Ehrenämter sind in der Privathaftpflicht der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge mitversichert.

Müssen Sie über Ihre Tätigkeit mit der Einrichtung eine Vereinbarung abschließen, um versichert zu sein?

Nein

Ja, und zwar:

Festlegung über den Umfang der Tätigkeit

Beauftragung für alle einzelnen Tätigkeiten

Welche Berufsgenossenschaft ist für die Einrichtung zuständig?

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

VBG

Wie lautet die Mitgliedsnummer?

.....

Ansprechpartner/in:

.....

Telefonnummer:

.....

Hat die Einrichtung eine freiwillige Versicherung für gewählte Ehrenamtsträger/innen bei der VBG abgeschlossen?

Nein

Ja

Hat die Einrichtung eine private Unfallversicherung auch für die Ehrenamtlichen abgeschlossen?

Nein

Ja, und zwar mit folgenden Versicherungssummen:

Tod:

Invalidität:

Tagegeld:

Reichen diese Leistungen aus, um aus ihnen ggf. eine lebenslange Rente für ehrenamtlich Mitarbeitende zu finanzieren?

Nein

Ja

Bedenken Sie bitte, dass die Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung – soweit vorhanden – bei Berufsunfähigkeit nur etwa 30 Prozent des Bruttoeinkommens absichert.

Müssen die Ehrenamtlichen namentlich genannt sein, um Versicherungsschutz zu haben?

Nein

Ja, aber stehen Sie auf der Liste?

Nein

Ja

Benutzen Sie ein eigenes Auto für Ihre Tätigkeit?

Nein

Ja

Wer haftet für den Rabattverlust bei einem Haftpflichtschaden?

Die/Der Ehrenamtliche selbst

Die Einrichtung

Rabattverlustversicherung bei

.....
Versicherungsträger

Wer bezahlt einen Schaden an Ihrem Fahrzeug?

Sie selbst, ggf. die vorhandene Vollkasko (aber: Selbstbeteiligung)

Die Einrichtung

Dienstreise-Kasko, und zwar vor eigener Kasko

Nach Regulierung durch die eigene Vollkasko werden die Selbstbeteiligung und der Verlust durch Höherstufung erstattet.



Bietet die Einrichtung die Möglichkeit, über Rahmenverträge vergünstigten Versicherungsschutz zu erhalten?

- Nein
 Ja, bei

.....
 Versicherungsträger

Wenn Sie erkrankt haben, in welchen Fällen kein oder nur unzureichender Versicherungsschutz über die Einrichtung besteht, sollten Sie sich fragen: Habe ich privat ausreichend Vorsorge getroffen?

- Nein
 Ja, und zwar durch

- Haftpflichtversicherung, die ausdrücklich mein Ehrenamt mitversichert
- Allgemeine Unfallversicherung mit ausreichend hohen Leistungen
- Berufsunfähigkeitszusatzversicherung, z. B. in Kombination mit einer Lebens- oder Rentenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Kaskoversicherung mit »tragbarer« Selbstbeteiligung – beachten Sie bei Vollkasko jedoch die Rückstufung im Schadensfall. Hier können Sie selbst keinen Vertrag abschließen, der Ihnen dieses Risiko abnimmt. Das Gleiche gilt für die Kfz-Haftpflichtversicherung.
- Rechtsschutzversicherung

Bitte kontrollieren Sie Bedarfslücken und leiten Sie die nötigen Schritte ein.

Merkblätter und andere Publikationen

Die Berufsgenossenschaften bieten eine Vielzahl von Publikationen für den Bereich der Prävention und Gesundheitsvorsorge an, die kostenlos bestellt werden können. Auch die Medien- und Seminarverzeichnisse können Sie unentgeltlich anfordern.

Hinweis auf Publikationen der BGW:

- BGW-Mitteilungen (offizielles Mitteilungsblatt der BGW)
- Schriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit / M 069
- Verbandbuch – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege / U 036
- Ihre Berufsgenossenschaft – Die BGW im Überblick / SX-JBL 04
- Gesetzliche Versicherung für Ehrenamtliche / TV-GV 0-E _ BGI 506 – Die gesetzliche Unfallversicherung

Merkblätter

- MUB 130 – Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für die in der Nachbarschaftshilfe, Alten-, Haus- und Familienpflege tätigen Personen
- MUB 124 – Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung für Personen, die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitsdienst oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind

Bestellungen und weitere Informationen im Internet: www.bgw-online.de



Hinweis auf Publikationen der VBG:

- „VBG-CD“
- Informationen für Sportvereine
- Infoflyer Ehrenamt – Unfallversicherung für ... (Sportvereine, Religionsgemeinschaften, Arbeitgebervereinigungen, Gewerkschaften und gemeinnützige Organisationen)
- MUB 75 a – gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für ehrenamtlich Tätige
- MUB 130 a – Merkblatt über Unfallversicherungsschutz in Sportvereinen

Bestellungen und weitere Informationen im Internet: www.vbg.de.

Telefon: 040 5146-2940

Benötigen Sie Informationen zu bestimmten privaten Versicherungen, fordern Sie Unterlagen bei der Bruderhilfe Pax Familienfürsorge an. Bei den auf S. 31 genannten Adressen in Kassel und Detmold können Sie auch Ihre/n Ansprechpartner/in im Auspendienst erfragen und sich beraten lassen.

Bayerische Ehrenamtsversicherung

Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Versicherungskammer Bayern Versicherungsverträge für Ehrenamtliche gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken abgeschlossen. Nähere Informationen unter http://www.ehrenamt-ostallgaeu.de/fileadmin/oalehrenamt/Flyer/Flyer_-_Ehrenamtsversicherung.pdf



Ehrenamtsnachweis Bayern. Engagiert im sozialen Bereich

Unter <http://www.ehrenamtsnachweis.de> können seit Anfang 2010 bayernweit sowohl Ehrenamtliche als auch Einrichtungen für ihre Ehrenamtlichen aus dem sozialen Bereich den „Ehrenamtsnachweis Bayern“ ausstellen. Alle Wohlfahrtsverbände, beide Kirchen, Kommunen und Bezirke, aber auch Verbände und Interessengruppen wie die Lebenshilfe, das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement und die Vereinigung der bayerischen Wirtschaft haben Ansprechpartner/innen, die Interessierten weiterhelfen. Der Ehrenamtsnachweis beinhaltet sowohl eine Urkunde als auch einen Kompetenznachweis. Der Ehrenamtsnachweis entstand in Zusammenarbeit mit dem bayerischen Sozialministerium.

Ansprechpartner für den diakonischen Bereich:

Diakonisches Werk Bayern

Harald Keiser

Referent für Freiwilligendienste, Ehrenamt und Zivildienst

Pirckheimerstraße 4

90408 Nürnberg

Tel.: 0911 9354-361

Fax: 0911 9354-360, PC-Fax: -31-361

keiser@diakonie-bayern.de

Ansprechpartner für die Evang.-Luth. Kirche:

Amt für Gemeindedienst

Pfarrer Reiner Appold

Sperberstraße 70, 90461 Nürnberg

Tel.: 0911 4316210, Fax: 0911 4316101

reiner.appold@afg-elkb.de

Adressen

Hier erhalten Sie Informationen zu Versicherungsfragen:

Diakonisches Werk Bayern

Referat Freiwilligendienste, Ehrenamt und Zivildienst

Harald Keiser

Pirckheimerstraße 6

90408 Nürnberg

Telefon 0911 93 54 361

Telefax 0911 93 54 360

keiser@diakonie-bayern.de

www.diakonie-bayern.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

Arbeitsfeld Freiwilliges Engagement

Rainer Hub

Reichensteiner Weg 24

14195 Berlin

Telefon 030 83 001 381

Telefax 030 83 001 780

hub@diakonie.de

www.diakonie.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37

22089 Hamburg

Telefon 040 20207 0

Telefax 040 20207 525

www.bgw-online.de

VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Telefon 040 5146 2940
Telefax 040 5146 2885
www.vbg.de

BRUDERHILFE Sachversicherung AG

Kölnische Straße 108-112
34119 Kassel
Telefon 0180 2 153456*
Telefax 0180 2 741258*

* Festnetzpreis 6 Cent je Anruf, Mobilfunkpreis maximal 42 Cent je Minute (60-Sekunden-Takt).

info@bruderhilfe.de
www.bruderhilfe.de

FAMILIENFÜRSORGE Lebensversicherung AG

Doktorweg 2-4
32752 Detmold
Telefon 0180 2 153456*
Telefax 0180 2 875653*
info@familienfuersorge.de
www.familienfuersorge.de

* Festnetzpreis 6 Cent je Anruf, Mobilfunkpreis maximal 42 Cent je Minute (60-Sekunden-Takt).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V.

BAGFA
Torstraße 231
10115 Berlin
Telefon 030 20453366
Telefax 030 28094699
bagfa@bagfa.de

**Diakonisches Werk
Bayern**

Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg
Tel: 0911 – 93 54 1
info@diakonie-bayern.de
www.diakonie-bayern.de